

Wegen Ablaufs der Amtszeit und Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers ist die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters
(m/w/d)

der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen (ca. 8.500 Einwohner), Bodenseekreis, zum 07. Juni 2020 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 22. März 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 05. April 2020** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, Unionsbürgerinnen, - m/w/d-), die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/ Bewerberinnen (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2019 und spätestens am Donnerstag, den 27. Februar 2020, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses - Bürgermeisteramt - Herrn Bürgermeister Edgar Lamm, Aachstraße 4, 88690 Uhdlingen-Mühlhofen, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist 27. Februar 2020, 18.00 Uhr, nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/Unionsbürgerinnen (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 23. März 2020 und endet am Mittwoch, 25. März 2020, 18.00 Uhr. Innerhalb dieser Frist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung im Rahmen einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.